

*Wirtschaftsprüfer*  
*Dottori Commercialisti*  
Dr. Hugo Endrizzi  
Dr. Elmar Weis  
Dr. Friedrich Alber  
Dr. Bernd Wiedenhofer

*Arbeitsrechtsberater*  
*Consulente del Lavoro*  
Dr. Georg Innerhofer

*Rechtskanzlei*  
*Studio Legale*  
Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 4. Januar 2017

## **BETREFF: BILANZGESETZ 2017**

Das **Bilanzgesetz 2017**, das sich aus einem Abschnitt betreffend die provisorischen Bilanz der nächsten 3 Jahre und einem Abschnitt zu den Gesetzesanpassungen, welche bisher im Stabilitätsgesetz - auch Finanzgesetz genannt - behandelt worden sind, zusammensetzt, ist im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Außerdem wurde der sogenannte **Anhang zum Finanzgesetz 2017** veröffentlicht, der einige dringende steuerrechtliche Neuerungen beinhaltet.

In Folge eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen.

### **A. ABSCHAFFUNG DER MELDUNGEN INTRASTAT-EINKAUF UND BLACK-LIST**

**Für den Erwerb von innergemeinschaftlichen Güter und Dienstleistungen ab dem 01.01.2017 ist der Vordruck INTRASTAT nicht mehr zu erstellen.**

**Die sogenannte Black-List-Meldung wurde abgeschafft, auch rückwirkend für Operationen des Geschäftsjahres 2016.**

### **B. DREIMONATLICHE KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTEN**

**Ab dem Jahr 2017 müssen alle Rechnungen für Ein- und Verkäufe, Zollbolletten, Gut- und Lastschriften innerhalb des letzten Tages des zweiten darauffolgenden Monats eines jedes Quartals der Agentur der Einnahmen übermittelt werden.**

Die Mitteilung muss analytisch für jedes Dokument erfolgen und folgende Daten enthalten:

- Daten der beteiligten Subjekte;
- Datum und Nummer des Dokuments;
- Steuergrundlage, Steuersatz und Steuer;
- Art der Operation.

**Die Verpflichtung besteht nicht für Landwirte, die laut Art. 34, Abs. 6 des DPR 633/72 fallen (Umsatz unter Euro 7.000).**

### **C. DREIMONATLICHE MITTEILUNG DER MWST.-LIQUIDATIONEN UND ABGABEFRIST MWST.-JAHRESERKLÄRUNG**

**Ab dem Jahr 2017 müssen die periodischen MwSt.-Liquidationen (monatlich / trimestral) für jedes Quartal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Termin für die Zustellung ist**

**der jeweils letzte Tag des zweiten darauffolgenden Monats nach jedem Quartal.**

**Ausgeschlossen** von dieser Verpflichtung sind **Steuersubjekte, die von der Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind.**

**Steuersubjekte, die mehr als eine Tätigkeit ausüben** und diese in getrennten Büchern führen, müssen **eine einzige zusammenfassende Meldung abfassen.**

Es wird ein **einmaliger Beitrag von Euro 100 für die technologische Anpassung für jene Steuersubjekte vorgesehen**, die in der MwSt.-Jahreserklärung betreffend das Jahr vor Anpassung des Buchhaltungssystems einen **Umsatz von weniger als Euro 50.000** erzielt haben. Der Beitrag wird in Form eines Steuerguthabens bereitgestellt und **muss in der Steuererklärung für jenes Jahr angeführt werden**, in dem die Anpassungskosten bestritten wurden. Der Beitrag ist steuerfrei und **kann frühestens ab dem 01.01.2018 verrechnet werden.**

Außerdem wurde der **Abgabetermin für die MwSt.-Jahreserklärung auf den 30. April** verschoben (außer für die MwSt.-Erklärung für das Jahr 2016, die nach wie vor innerhalb des 28.02.2017 eingereicht werden muss).

Der in der MwSt.-Jahreserklärung gegebenenfalls aufscheinende Saldo muss innerhalb des 16. März eines jeden Jahres beglichen werden, oder mit der Erhöhung von monatlich 0,4% innerhalb des 30. Juni.

## **D. ERGÄNZUNGSERKLÄRUNGEN (DICHIARAZIONE INTEGRATIVA)**

Es besteht **nunmehr die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, innerhalb des Termins für die Steuernachschätzungen** (31. Dezember des 5. Folgejahres nach Abgabe der Steuererklärung) eine **Ergänzungserklärung einzureichen** um Fehler und Versäumnisse auszubessern, **auch wenn diese zu Gunsten des Steuerzahlers sind.**

Etwas daraus erfolgende **Guthaben können nur verrechnet werden. Wenn die Nacherklärung erst nach dem Abgabetermin der Steuererklärung des darauffolgenden Jahres abgegeben wird, kann die Verrechnung erst ab dem 1. Januar des auf die Übermittlung der Nacherklärung folgenden Jahres erfolgen.**

Nur für die **Ergänzungserklärungen der MwSt.-Jahresklärungen besteht die Möglichkeit, das eventuelle Guthaben bereits in der Liquidierung der Folgeperiode geltend zu machen** (sofern die Nacherklärung vor der MwSt.-Jahreserklärung des Folgejahres abgesendet wird) bzw. es eventuell zurück zu fordern.

## **E. BEGÜNSTIGTE DEFINIERUNG DER STEUERROLLEN**

**Mit der Abschaffung der Equitalia wurde die Möglichkeit vorgesehen, die Steuerschulden und Abgaben ohne Strafgeldern und Zinsen zu tilgen**, indem nur die Steuer einmalig oder in Raten bezahlt wird. Die Begünstigung gilt **auch für die Steuerrollen und die Ratenzahlungen.**

Für die Kontrolle der Steuerrollen kann man sich an die Schalter der Equitalia wenden oder beim eigenen WEB-Portal der Equitalia anmelden.

Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, **ist innerhalb des 31.03.2017 ein entsprechendes Ansuchen abzugeben.**

Die Zahlung muss in einer oder in höchstens fünf Raten erfolgen. Bei Ratenzahlung müssen drei gleiche Raten in 2017 und zwei gleiche Raten in 2018 beglichen werden, wobei die Raten 2017 mindestens 70% der Gesamtschuld abdecken müssen. Die Einhebestelle wird innerhalb 31.05.2017 den Gesamtbetrag (einschl. Zinsen von 4,5% jährlich ab 01.08.2017), die einzelnen Raten und die Fälligkeiten bekanntgeben.

## **F. “NEUE” SEKTORENSTUDIEN**

Mit Wirkung **ab dem zum 31.12.2017 laufenden Steuerzeitraum** wird das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen **synthetische Kennzahlen steuerlicher Vertrauenswürdigkeit**

ausarbeiten mit entsprechenden **Belohnungsstufen für vertrauenswürdige Steuerpflichtige**. Gleichzeitig treten die Bestimmungen hinsichtlich Branchenkennzahlen und Parameter außer Kraft.

Für vertrauenswürdige Steuerpflichtige wird die Periode für die Nachschätzungen um ein Jahr verkürzt und die synthetische Nachschätzung (sog. „redditometro“) wird ausgeschlossen, wenn das nachgeschätzte Einkommen das angegebene nicht um mindestens ein Drittel übersteigt

## G. NEUE TERMINE FÜR DIE STEUEREINZAHLUNGEN

Um das bisherige Zusammenfallen der verschiedenen Einzahlungen zum 16. Juni zu vermeiden, gelten ab dem 01.01.2017 die **folgenden Einzahlungstermine**:

- **Saldo Einkommensteuer (IRPEF) und IRAP: 30. Juni;**
- **Saldo Körperschaftssteuer (IRES) und IRAP: letzter Tag des sechsten Monats nach Geschäftsjahresabschluss (normalerweise 30. Juni).**

## H. BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNGEN UND ENERGETISCHE SANIERUNG UND FÜR DEN ANKAUF VON MÖBELN UND GROSSEN ELEKTRO-HAUSHALTSGERÄTEN

Die **Verlängerung der Begünstigung für die Umstrukturierungen (50%) und für die energetische Sanierung (65%) bis zum 31.12.2017** wurde zu den bestehenden **Voraussetzungen bestätigt**. Das Haushaltsgesetz hat zudem **erhöhte Absatzbeträge für die energetische Sanierung von Kondominien** vorgesehen. Diese betreffen:

- Eingriffe auf die Außenmauern der Gebäude (70%);
- Eingriffe, die die Verbesserung der winterlichen oder sommerlichen Energieleistung betreffen (75%).

**Anstelle der Absatzbeträge von 70% und 75% können die Steuerforderungen auch an die Lieferanten abgetreten werden**, die die Eingriffe vorgenommen haben.

Auch der sogenannte **“Möbelbonus“** wurde **bis zum 31.12.2017 verlängert**. Der sog. **“Bonus für junge Paare“** hingegen wurde **nicht mehr verlängert**.

## I. SUPER- UND HYPERABSCHREIBUNGEN

Die Bestimmungen aus dem Haushaltsgesetz 2016 betreffend die **Erhöhung der Abschreibungen von neuen Betriebsgütern um 40%** wurde **verlängert**. **Ausgeschlossen davon wurden nur die PKW's mit beschränkter Absatzbarkeit**.

Weiters wurde die sogenannte **Hyperabschreibung** eingeführt. Diese sieht die Möglichkeit vor, den Ankaufspreis für die Berechnung der Abschreibungen um 150% zu erhöhen. Somit können **250% der effektiven Kosten abgeschrieben werden**. Diese Begünstigung betrifft allerdings nur die **Neuanschaffungen von Gütern mit einem hohen Grad an Technologie, die dazu dienen, die Prozesse technologischer Umgestaltung der Unternehmen zu fördern**, die ganz bestimmte technische Eigenschaften aufweisen und in einem spezifischen Verzeichnis enthalten sind das auf unserer Webseite bereitgestellt wird.

## J. STEURGUTHABEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Das **Steuerguthaben für die Kosten von neuen betrieblichen Investitionen für Forschung und Entwicklung** wurde **bis zum Jahr 2020 verlängert**. Dabei wurde für die Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, **auch das Steuerguthaben auf 50% der zusätzlichen Kosten (bisher 25%) im Vergleich zum vorherigen Dreijahreszeitraum erhöht**. Das Guthaben kann ab dem Geschäftsjahr verrechnet werden, das auf jenes Geschäftsjahr folgt, in dem die Kosten getragen wurden.

## K. EINFACHE KASSABUCHHALTUNG

Mit der Änderung des Absatzes 1 des Artikels 66 des Einheitstextes der Einkommensteuern ermitteln **die Unternehmen mit einfacher Buchhaltung ab dem 01.01.2017 ihr Steuereinkommen nach dem Kassaprinzip und nicht mehr nach dem Kompetenzprinzip.**

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden **sowohl die Kosten als auch die Erträge berücksichtigt, die finanziell angefallen sind, als auch der Eigenverbrauch, die Gebäudeerträge, die Veräußerungsgewinne und –verluste und die außerordentlichen Komponenten.**

Der Steuerpflichtige **kann für die Führung der MwSt.-Register ohne Angabe der Inkassi und Zahlungen optieren.** Die Option gilt verpflichtend für ein Triennium. In diesem Fall wird angenommen, dass das Registrierungsdatum der Dokumente mit jenem der Vereinnahmung/Bezahlung übereinstimmt.

Die Option für die ordentliche Abrechnung (nach wirtschaftlicher Kompetenz) bleibt immer offen und gilt für drei Jahre.

## L. INVESTITIONEN IN INNOVATIVEN START-UP- UND KLEIN- UND MITTELUNTERNEHMEN

Die bisher vorgesehenen Begünstigungen für die **Absetzbarkeit der Investitionen in innovative Start-up- und Klein- und Mittelunternehmen werden dauerhaft.** Privatpersonen und sonstige Steuerpflichtige, die in solche Unternehmen ab dem 01.01.2017 investieren, haben Anrecht auf einen **Absetzbetrag in Höhe von 30%** der Investitionen (bis zum 31.12.2016 betrug er 19%), der bis auf das dritte Folgejahr vortragbar ist. **Dieselbe Erhöhung auf 30% betrifft die Absetzbeträge für die Körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmen.**

Allerdings bedarf es für diese Begünstigungen der vorherigen Genehmigung durch die EU.

## M. HEIMKEHR VON PERSONEN MIT HOHER QUALIFIKATION

**Der Prozentsatz der Steuerbefreiung des in Italien erzielten Einkommens wurde für die sog. „Heimkehrer“ von 30% auf 50% erhöht,** wobei die Steuerbefreiung nun auch die selbständigen Arbeiter betrifft.

Weiters wurde die Begünstigung auf Bürger von jenen Nicht-EU-Ländern ausgeweitet, mit denen eine Vereinbarung über den Austausch von Informationen besteht (anwendbar für die Heimkehrer ab 2017).

Dabei muss es sich um Subjekte handeln, die in den vergangenen 5 Jahren nicht in Italien ansässig waren und die nach Italien ziehen, um dort leitende Funktionen zu übernehmen und/oder die ein hohe berufliche Qualifikation vorweisen können.

## N. STEUERERLEICHTERUNG FÜR PRODUKTIONSPRÄMIEN

**Das Limit von 2.000 Euro für Prämien und Gewinnbeteiligungen, die der Ersatzsteuer von 10% unterliegen, wurde auf 3.000 Euro erhöht.**

Voraussetzung um in Genuss dieser Begünstigung zu kommen ist, dass im Jahr 2016 das Einkommen aus abhängiger Arbeit Euro 80.000 nicht überschreitet.

## O. STEUER AUF DIE EINKOMMEN AUS UNTERNEHMEN (IRI)

Mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wird die Unternehmenssteuer IRI im selben Ausmaß der IRES-Steuersatzes (24%) eingeführt. Die gesonderte Besteuerung findet auf die nicht ausgeschütteten Gewinne von **Einzelunternehmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ordentlicher Buchhaltung Anwendung.**

Der beim Gesellschafter besteuerte Gewinn entspricht seinen Entnahmen des Geschäftsjahres.

**Die entnommenen Beträge sind von der Steuerbemessungsgrundlage der IRI ausgeschlossen, und zwar im Rahmen der kumulierten Gewinne und Verluste unter Anwendung des IRI-Steuerregimes.**

Die Option für das Sonderregime ist für fünf Jahre verbindlich. Erstmals kann die Option für das Geschäftsjahr 2017 in der Steuererklärung Unico 2018 ausgeübt werden.

Das IRI-Regime hat **keinen Einfluss auf die INPS-Beitragszahlungen.**

## **P. UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS WIRTSCHAFTSWACHSTUM (ACE)**

Die **sogenannte Unterstützung für das Wirtschaftswachstum (ACE)** wurde überarbeitet. Insbesondere der Satz für den sogenannten **Normalertrag wurde mit 2,7% neu festgelegt**; des weiteren gilt nun allgemein die für die Körperschaftssteuerpflichtigen Subjekte vorgesehene Berechnungsform. Der Anteil des Reinvermögens, der vor dem 31.12.2010 geschaffen wurde, wird nicht mehr berücksichtigt und die Erhöhungen desselben nach dem 31.12.2015 finden nur Berücksichtigung, sofern sie einer Gewinnrücklagen oder Kapitaleinzahlung zuzuordnen sind.

## **Q. NEUFESTLEGUNG ANSCHAFFUNGSWERTE VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN**

Die **Möglichkeit der Aufwertung von Beteiligungen und von Grundstücken mit Bezahlung einer Ersatzsteuer auf die aufgewerteten Werte wurde erneut verlängert.**

Die Aufwertung kann mit Bezug auf den 01.01.2017 von physischen Personen, einfachen Gesellschaften und Freiberuflersozietäten, sowie von nicht gewerblichen Körperschaften beansprucht werden.

Innerhalb des 30.06.2017 muss hierfür eine beeidete Schätzung abgefasst werden und die Ersatzsteuer von 8% einbezahlt werden.

## **R. AUFWERTUNG VON UNTERNEHMENSGÜTER**

**Den Gesellschaften wird es ermöglicht, die Betriebsgüter, unabhängig, ob sie betrieblich genutzt werden, oder nicht, einschließlich der Beteiligungen in verbundenen und kontrollierten Gesellschaften und mit Ausnahme der hergestellten Produkte und der Waren, aufzuwerten.**

Die Aufwertung ist im Jahresabschluss 2016 vorzunehmen und muss alle Güter betreffen, die im Jahresabschluss zum 31.12.2015 einer homogenen Kategorie angehörten. Steuerlich gilt der aufgewertete Wert ab dem dritten auf die Aufwertung folgenden Geschäftsjahr (im allgemeinen also ab 2019, bei Immobilien ab 2018), unter der Voraussetzung, dass innerhalb des Termins für die Saldozahlung der Einkommensteuern eine **Ersatzsteuer in Höhe von:**

- 16% für die abschreibbaren Anlagegüter;
- 12% für die nicht abschreibbaren Güter;

entrichtet wird.

Der aktive Aufwertungssaldo ist dem Eigenkapital zuzuführen, oder einer entsprechender Rücklage unter Steueraussetzung. Es besteht die Möglichkeit, die Rücklage durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% für IRES/IRAP, auch teilweise, der Steueraussetzung zu entziehen.

## **S. ZUWEISUNG, AUSGLIEDERUNG UND BEGÜNSTIGTE VERÄUSSERUNG VON GÜTERN**

Die **Bestimmungen für die Zuweisung (assegnazione agevolata) von Unternehmensgüter an Gesellschafter wurden verlängert.** Die Verlängerung trifft auch auf die Umwandlungen und Veräußerungen zugunsten der Gesellschafter (zum 30.09.2015) zu, die nach dem 30.09.2016 und innerhalb des 30.09.2017 erfolgen. Die entsprechenden Zahlungen haben innerhalb 30.11.2017

und 16.06.2018 zu erfolgen.

Verlängert wurden auch die **Bestimmungen über die Ausgliederung (estromissione) der am 31.10.2016 besessenen Betriebsgüter seitens der Einzelunternehmen**, die zwischen dem 01. Januar 2017 und dem 31. Mai 2017 erfolgen, mit Ratenzahlungen der Ersatzsteuer innerhalb 30. November 2017 und 16. Juni 2018.

## T. NEUHEITEN UND INFORMATIONEN

### Allgemeines

- Ab dem 01.07.2017 wird die Equitalia abgeschafft und die Einzugsdienste werden von der „Agentur der Einnahmen - Einzugsdienst“ fortgeführt;
- Der gesetzliche Zinssatz wird mit 01.01.2017 von 0,2% auf 0,1% herabgesenkt;
- Ämter haben nunmehr die Möglichkeit, Meldungen und Mitteilungen an Einzelunternehmer, Gesellschaften und Freiberuflern mittels PEC an die im Verzeichnis INI-PEC angeführte Adresse zu übermitteln. Für den Absender gilt die Zustellung mit der Annahme durch das Verteilungssystem, für den Empfänger mit der erfolgten Bereitstellung der Empfangsbestätigung, die dem Absender ausgestellt wird (**man beachte: dies entspricht dem Zeitpunkt, ab dem die Mitteilung im Postfach des Empfängers ersichtlich ist**).

### Erklärungen

- **Der Erwerb ohne MwSt. bei einem Lieferanten aus San Marino erfordert nicht mehr die Angabe in der Mehrzweckerklärung** (dichiarazione polivalente), wenn die Operation nach dem 01.01.2017 registriert wird;
- Die sogenannte „**Voluntary Disclosure**“ (**Offenlegung des im Ausland befindlichen Vermögens**) kann im Zeitraum vom 24.10.2016 bis zum 31.07.2017 wiederum abgegeben werden; die Offenlegung kann auch für das in Italien befindliche Bargeld in Anspruch genommen werden (Voluntary disclosure nazionale);
- **Es ist nunmehr möglich die Steuereinbehalte, die nach dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit einbezahlt wurden, auch im unmittelbar darauffolgenden Jahr in Abzug zu bringen;**
- Es wurde eine neue **Version der Absichtserklärungen für MwSt.-freie Einkäufe** veröffentlicht, die ab dem 01.03.2017 zu verwenden ist. Das Modell kann von der Website der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden. Um zu vermeiden, dass mit März die jetzt auszustellenden Absichtserklärungen erneut versendet werden müssen, sollte die bei der Wahl der Begrenzung der Operationen auf ein Maximalbetrag bezug genommen werden und nicht auf einen Zeitraum.

### Unternehmen und Freiberufler

- Der **IRES-Steuersatz wird ab 01.01.2017 auf 24%** herabgesenkt;
- Die **vorgesehene Erhöhung des MwSt.-Satzes** wurde vom 01.01.2017 **auf den 01.01.2018 aufgeschoben**;
- Der **Höchstbetrag für die Rückerstattung der MwSt. ohne Konformitätssichtvermerk wurde auf Euro 30.000 erhöht**;
- Der **Prozentsatz für die Zahlungen in die separate Verwaltung (Gestione separata) an das NISF (INPS) wurde auf 25% gesenkt**; der Beitragsprozentsatz für andere Versicherungspflichtige (freie Mitarbeiter und Verwalter ohne anderweitige Pflichtversicherung) wurde hingegen auf 32,72% erhöht;
- Die **Überweisungen und Behebungen von Unternehmen, die nicht in der Buchhaltung aufscheinen und für die der Begünstigte nicht angegeben wurde, gelten** (gesetzliche Vermutung) **als Einkünfte, wenn sie über Euro 1.000,00 pro Tag liegen und auf jeden Fall, wenn sie Euro 5.0000,00 im Monat überschreiten**;
- Ab dem Jahr 2017 stellen **vom Auftraggeber getragen Spesen für Reise und Transport**,

gleich wie bereits für die Spesen für Verpflegung und Logis, **keine Einkommen für den Freiberufler mehr dar;**

- Die im Stabilitätsgesetz 2016 **vorgesehene Möglichkeit bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Gutschrift auszustellen, wurde wieder abgeschafft;**
- Die im Vordruck F24 anzuführenden Steuerkennzahlen wurden vereinfacht. Unter anderem der Kodex **1038** - "Ritenute su provvigioni per rapporti di commissione di agenzia di mediazione e di rappresentanza", der nun mehr **mit dem Kodex 1040** - "Ritenute su redditi di lavoro Autonomo compresi per l'esercizio di arti e professioni" ersetzt wird;
- Ab dem 01.01.2018 müssen die Rechnungen an private ausländische Kunden, die in den Genuss des MwSt-ausschlusses laut Art. 38-quater DPR 633/72 (tax free) kommen wollen, in elektronischer Form ausgestellt werden.

## ***Besondere Tätigkeiten und Bereiche***

- **Der Wiedergewinnungsbonus für Hotels wurde auf das Jahr 2017 verlängert;**
- **Der jährlich absetzbare Maximalbetrag für die Miete oder die Leihe eines PKWs oder eines Wohnmobils durch einen Handelsagenten oder -vertreter wurde auf Euro 5.164,57 erhöht;**
- **Die Grund- und Agrarerträge der Grundstücke fließen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 nicht in die Steuergrundlage von Landwirten und Agrarunternehmern mit ein und werden daher nicht besteuert;**
- **Der MwSt.-Kompensationssatz für den Handel von lebendem Rind und Kalb und von Schweinen kann nicht höher als 7,7% bzw. 8% sein. Die genauen MwSt.-Kompensationssätze werden mit einem eigenem Dekret definiert;**
- **Ab 01.01.2017 betragen die jährlichen Maximaleinnahmen für die pauschale Feststellung der Steuergrundlage von Amateursportvereinen und -gesellschaften Euro 400.000;**
- **Kondominien müssen den Steuereinbehalt auf Leistungen betreffend Werkaufträge erst dann einzahlen, wenn sie in Summe Euro 500,00 erreichen, mindestens jedoch zweimal und zwar am 30. Juni und 20. Dezember eines jeden Jahres;**
- **MwSt.-subjekte, mit Verteilerautomaten wie z.B. Kaffeeautomaten, Getränkeausgabeautomaten und ähnliche, müssen die Verteilerautomaten innerhalb des 01.04.2017 registrieren lassen und ab diesem Zeitpunkt die Tageseinnahmen telematisch versenden.**

## ***Begünstigungen an Privatpersonen***

- **Ab dem 01.01.2017 erhält eine zukünftige Mutter für die Geburt oder Adoption eines Kindes aufgrund eines entsprechenden Ansuchens (ab dem 7. Monat der Schwangerschaft, bzw. zum Zeitpunkt der Adoption) vom INPS einen Beitrag von Euro 800;**
- **Für Kinder die nach dem 01.01.2016 geboren wurden ist ein Beitrag über Euro 1.000 für die Kita vorgesehen, sofern das Kind in einer öffentlichen oder privaten Kita eingeschrieben ist;**
- **Das private RAI-Abonnement wurde von Euro 100,00 auf Euro 90,00 gesenkt;**
- **Privatpersonen können fortan wieder den Vordruck F24 mit Beträgen über Euro 1.000 bei der Bank einzahlen, wenn es keine Verrechnungen (Kompensierungen) enthält.**

Für weitere Informationen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner